



II-6609 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7192/1-Pr 1/92

2895 IAB
1992 -07- 09
zu 2988 JU

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2988/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé,
Dr. Schmidt, Mag. Haupt, Apfelbeck, Motter haben an mich
eine schriftliche Anfrage, betreffend Strafverfahren gegen
Dr. Heinz Talirz beim Landesgericht Innsbruck - Arbeit der
Untersuchungsrichter bei großen Strafverfahren, gerichtet
und folgende Fragen gestellt:

1. Seit wann ist das Strafverfahren gegen Heinz Talirz
beim Landesgericht Innsbruck anhängig?
2. Ist es richtig, daß der zuerst für das Strafverfahren
zuständige Untersuchungsrichter in eine andere Abtei-
lung gewechselt ist? Nach welcher Zeit der Bearbeitung
ist der Wechsel erfolgt und aus welchem Grund?
3. Ist der Untersuchungsrichter, der jetzt für das Straf-
verfahren mit einem Aktenumfang von mehr als
10.000 Seiten zuständig ist, dafür vollständig frei-
gestellt worden? Wenn nein, wieviele Akten sind sonst
noch von ihm zu bearbeiten (auch Haftakten)? Ist der
Richter verpflichtet, weiterhin als Beisitzer bei
anderen Verfahren mitzuwirken?
4. Welche Maßnahmen werden Sie allgemein setzen, um nach
dem Anfall derart aufwendiger Strafverfahren den je-

- 2 -

weils zuständigen Untersuchungsrichter so rasch wie möglich zu entlasten und seine volle zeitliche Handlungsfreiheit zu gewährleisten?

5. In welchem Ausmaß wurde der zuständige Staatsanwalt für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dieser Strafsache entlastet?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das Strafverfahren 33 Vr 1232/91 ist beim Landesgericht Innsbruck seit 26.4.1991 anhängig.

Zu 2:

Es ist richtig, daß der zuerst für das Strafverfahren gegen Dr. Talirz zuständig gewesene Untersuchungsrichter in eine andere Abteilung gewechselt ist. Es handelte sich um einen Richter, der zum 1.1.1992 bereits über drei Jahre lang als Untersuchungsrichter tätig gewesen war und im Sinne des § 4 Abs 3 der Gerichtsverfassungsnovelle 1921 mit Recht eine andere Verwendung verlangen konnte; Anfang des Jahres 1992 eröffnete sich für ihn die Möglichkeit, eine Hv-Abteilung zu übernehmen.

Zu 3:

Die seit Wirksamkeit vom 1.1.1992 mit der Leitung der Gerichtsabteilung 33 des Landesgerichtes Innsbruck betraute Richterin ist für das Strafverfahren gegen Dr. Talirz nicht freigestellt und wird auch als Beisitzerin in anderen Verfahren herangezogen. Ende Mai 1992 waren in der von ihr geführten Gerichtsabteilung 75 Akten anhängig.

Im Strafverfahren gegen Dr. Talirz sind vor kurzem Aufträge an zwei Sachverständige zur Erstattung von Gutachten

- 3 -

(bautechnisch und buchhalterisch) ergangen. Diese Gutachten sind in Ausarbeitung. Aus diesem Grund hält der Präsident des OLG Innsbruck zumindest derzeit eine überdurchschnittliche Belastung der Untersuchungsrichterin nicht für gegeben, sodaß auch eine Entlastung nicht erforderlich erscheint.

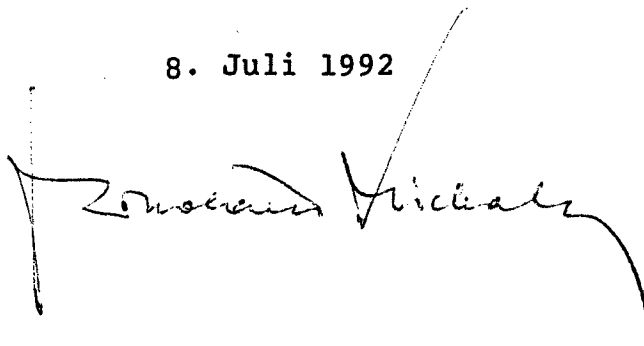
Zu 4:

Die (teilweise oder gänzliche) Freistellung eines Richters obliegt dem Personalsenat eines Gerichtshofes im Rahmen der Verteilung der gerichtlichen Geschäfte. Die Personalsenate üben die ihnen übertragenen Justizverwaltungsaufgaben als gerichtliche Senate, das heißt unabhängig und weisungsfrei, aus. Rechtsmittel gegen diesbezügliche Entscheidungen der Personalsenate sind im Gesetz nicht vorgesehen.

Zu 5:

Auch der zuständige Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Innsbruck ist derzeit für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Strafsache gegen Dr. Heinz Talirz nicht entlastet. Es ist jedoch geplant, ihn nach Abschluß der Voruntersuchung zur staatsanwaltschaftlichen Enderledigung der Strafsache im erforderlichen Ausmaß von der Wahrnehmung anderer staatsanwaltschaftlicher Aufgaben zu entbinden.

8. Juli 1992

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Roman Michael". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline that extends to the right.